

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Unternehmen entlasten – Den Start des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes am 1. Januar 2023 in der Krise aussetzen und nach der Krise bürokratiearm umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wird ab dem 1. Januar 2023 angewandt. Unternehmen ab einer bestimmten Größe wird durch das LkSG aufgegeben, bestimmte Sorgfaltspflichten mit dem Ziel zu beachten, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vorgebeugt, minimiert oder beendet werden. Das Gesetz wird zum 1. Januar 2023 rechtlich bindend für Unternehmen ab einer Größe von 3000 Mitarbeitern in Kraft treten. Im Rahmen von Auftragsvergaben, auch von Ausschreibungen, ist jedoch auch mit mittelbaren Auswirkungen auf kleinere Unternehmen unterhalb des gesetzlichen Schwellenwerts zu rechnen. Die Unionsfraktion unterstützt das Ziel des Gesetzes, das Notwendige und das Machbare zu vereinen und eine Lösung aufzuzeigen, die wirksam für die Menschenrechte und gleichzeitig für die Wirtschaft leistbar ist. Denn das Ziel, den wirksamen und nachhaltigen Schutz von Menschenrechten und vor Ausbeutung in weltweiten Lieferketten zu stärken, kann nur dann gelingen, wenn nicht gleichzeitig das Risiko des Abbruchs gewünschter Lieferketten und der Schwächung der Wirtschaftskontakte in Entwicklungs- und Schwellenländer erhöht wird. Umso wichtiger ist es, dass die im LkSG sorgsam gefundene Balance weder durch eine überbordende innerstaatliche Umsetzung noch durch eine übermäßige europäische Regelung in Frage gestellt wird.

Die deutsche Wirtschaft hat sich wiederholt zu ihrer Verantwortung im Hinblick auf globale Standards zum Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten bekannt. Allerdings sind die Unternehmen in unserem Land gegenwärtig nicht nur angesichts der Nachwirkungen der Corona-Pandemie, sondern auch durch die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs auf die Ukraine, der mit bedrohlich steigenden Energiepreisen und einer seit Jahrzehnten nicht gekannten Teuerungsrate einhergeht, in ungeahnter Weise belastet. In einer Zeit, in der diese Verwerfungen schon jetzt zu tiefgreifenden Lieferkettenstörungen führen, bedarf es umso mehr eines regulatorischen Innehaltens und einer Aussetzung der Anwendung des LkSG. Das ist auch im Sinne des Belastungsmoratoriums, das die Koalition am 29. September 2022 für die „Zeit der Krise“ beschlossen hat. Zudem ist für die Zeit nach der Krise einer pragmatischen Umsetzung des Gesetzes erforderlich, damit diese gewünschten Lieferketten nicht endgültig abbrechen. Zusätzliche und übermäßige Belastungen der Unternehmen kommen daher zur falschen Zeit. In dieser für die Unternehmen angespannten Situation

legt das für die Kontrolle des LkSG zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Regelungen jedoch sehr weit aus und belastet die Unternehmen mit zusätzlicher, nicht aus der gesetzlichen Regelung heraus geforderter Bürokratie. Gleichzeitig hat die Bundesregierung, die bislang Teil einer Sperrminorität im Rat der Europäischen Union war, in Abkehr von ihrer bisherigen Linie am 1. Dezember 2022 eine Allgemeine Ausrichtung des Rates zum Entwurf der Sorgfaltspflichten-Richtlinie mitgetragen, die weit über das deutsche Gesetz hinausgeht und erhebliche Belastungen für die Unternehmen in der EU mit sich bringen würde. Die im deutschen LkSG getroffene kluge Balance, nach der die unmittelbaren Zulieferer eines erfassten Unternehmens immer, die mittelbaren aber nur anlassbezogen in die Risikoanalyse einbezogen werden – dann nämlich, wenn Anhaltspunkte eine menschenrechtsbezogene Pflichtenverletzung beim Zulieferer möglich erscheinen lassen – darf weder durch das BAFA noch durch Europa aufgehoben werden. Auch bei der Größe der erfassten Unternehmen sollte sich Europa das LkSG als Richtschnur nehmen, denn die derzeit geplante europäische Regelung würde darüber weit hinausgehend auch Mittelständler mit 500 Mitarbeitern bzw. in Risikosektoren mit 250 Mitarbeitern bei Überschreiten von Umsatzschwellen in den Geltungsbereich einbeziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den Start des LkSG auf den 1. Januar 2025 zu verschieben;
2. schon jetzt für die Zeit nach der Krise die praktische Umsetzung des LkSG zu verbessern und unter Nutzung der bestehenden Spielräume so auszugestalten, dass die betroffenen Unternehmen von Bürokratie entlastet werden;
3. dafür zu sorgen, dass Unternehmen nicht zu unnötiger Doppelarbeit gezwungen werden, so etwa, wenn schon eine Obergesellschaft im Hinblick auf eine von ihr beherrschte Untergesellschaft berichtspflichtig ist und trotzdem auch diese Untergesellschaft Bericht erstatten soll;
4. die Anforderungen für die Unternehmen bei der Risikoanalyse wie im Gesetz vorgesehen umzusetzen, und eine Anwendung auf mittelbare Zulieferer nur vorzusehen, wenn eine substantiierte Kenntnis von Menschenrechtsverletzungen im Sinne des LkSG vorliegt;
5. im Gespräch mit der Wirtschaft zu prüfen, ob anders als durch die Ausfüllung eines Fragebogens der Berichtspflicht in einer anderen zum jeweiligen Unternehmen passenden Weise Rechnung getragen werden kann;
6. bei der Umsetzung insgesamt, wie auch bei der Gestaltung des Fragebogens konkret sicherzustellen, dass nicht der Eindruck entsteht, es würden Berichtspflichten und Analysen begründet, die weit über das LkSG selbst hinausgehen;
7. in den Verhandlungen zur EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie dafür Sorge zu tragen, dass im Ergebnis keine gegenüber dem LkSG verschärften Regelungen und keine zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen eingeführt werden.

Berlin, den 13. Dezember 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion